



Luftsportclub Kranich Berlin e.V. LSC Kranich Berlin

Mitglied im Deutschen Aero-Club (DAeC), Luftfahrtverband Berlin e.V.

Stand:
Oktober 2009

Satzung

Seite 1 von 8

Vorwort

Der Akademische Luftsportclub Berlin e.V. (Aka-Luft Berlin), gegründet 1951 und der Luftsportclub Berlin West e.V. (LBW), gegründet 1950 haben am 21.03.2009 die Zusammenlegung beider Vereine zum Luftsportclub Kranich Berlin auf dem Wege der Verschmelzung durch Aufnahme beschlossen.

Die nachfolgende Satzung wurde am 21.03.2009 durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Luftsportclub Kranich Berlin e.V. (LSC Kranich Berlin) hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Charlottenburg unter der Registernummer VR 1094 B eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Luftfahrtverband Berlin im Deutschen Aero Club e.V. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung durch Ausübung des nicht kommerziellen Luftsports. Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - a) Aus- und Weiterbildung im Luftsport
 - b) Förderung des Leistungsflug
 - c) Förderung der Teilnahme an Luftsportwettbewerben
 - d) Förderung der Jugendarbeit
 - e) Förderung des Umwelt- und Naturbewusstsein im Luftsport
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Der Verein betreibt, pflegt und fördert den Amateur-Luftsport unter Ausschluss jeder politischen, militärischen, konfessionellen und gewerblichen Betätigung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Vollmitgliedern



- b) Anwärter auf die Vollmitgliedschaft
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Gastmitgliedern
2. Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Jugendmitglieder

§ 4 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Luftsportart kann eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch diese selbst geregelt, soweit das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats in dem der Antrag durch Gegenzeichnung eines vertretungsberechtigten Vorstandes (siehe § 11 Absatz 2) angenommen wurde.
4. Es gilt eine Probezeit von mindestens 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Anwärtermitglied kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Für fördernde Mitglieder gilt keine Probezeit.
5. Über die Aufnahme zum Vollmitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
 - e) Auflösung des Vereins
7. Der Austritt und der Wechsel vom Vollmitglied zum fördernden Mitglied muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Frist beträgt drei Monate zum 31. Dezember. Der Wechsel vom fördernden Mitglied zum Vollmitglied ist zum 1. eines jeden Monats möglich. § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge, Gebühren und Umlagen bestehen.
9. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.



10. Ein Mitglied kann, wenn es nach mehr als dreimonatigem Rückstand seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die sich längere Zeit am Vereinsleben nicht beteiligt haben, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ausdrückliche Erklärungen über eine weitere Vereinszugehörigkeit nicht zu erlangen sind.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, Sie sind berechtigt Geräte und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gebührenordnung und Durchführungsbestimmungen zu nutzen. Die Gebührenordnung und Durchführungsbestimmungen sind aufgrund dieser Satzung beschrieben.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu verhalten. Sie sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und Leistung von Baustunden verpflichtet.
4. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Baustunden und Zahlungsbedingungen werden von der Mitglieder-versammlung beschlossen und in der Gebührenordnung festgelegt

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstandes trotz Mahnung,
 - b) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse von Vereinsorganen
 - c) wegen Verstoßes gegen die Flugsicherheit oder die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Flugbetrieb
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen 2 a) und 2 b) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich in Gegenwart von zwei Vorstandsmitgliedern zu äußern. Die beschlossene Maßregelung werden protokolliert und sofort wirksam
4. Im Fall 2 c) ist das Mitglied zu einer Verhandlung des Vorstandes unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen schriftlich einzulegen.
5. Über die Berufung entscheidet der Vermittlungsausschuss. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte, jedoch nicht die Pflichten zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen des Mitglieds.
6. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:



- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vermittlungsausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl von Mitgliedern des Vermittlungsausschusses
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlüsse über die Gebührenordnung
 - i) Beschlüsse über Anträge
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung (per E-Mail oder per Post) drei Wochen vor dem Termin der Versammlung. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen und Änderungen der Gebührenordnung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ausnahme ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins gem. § 15
6. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied
 - b) vom Vorstand
9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher



Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Vollmitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen Stimmrecht, bzw. können diesen eine schriftliche Vollmacht erteilen.
2. Bei der Wahl des Jugendvertreters sind auch Vollmitglieder wahlberechtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die mindestens zwei Jahre dem Verein angehören.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Fördernde Mitglieder und Anwärter auf die Mitgliedschaft nehmen an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimmen teil.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem 1. Technischer Leiter
2. Zum erweiterten Vorstand gehören
 - a) der Jugendvertreter
 - b) der 2. Technischer Leiter
 - c) der Ausbildungsleiter
 - d) den Fluglehrern
 - e) je einen Vertreter jeder Abteilung nach § 4
 - f) weitere können vom Vorstand berufen werden
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Zwei von diesen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.



4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er fasst seine Beschlüsse mit mindestens drei seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse sind nur gültig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend ist. Telefonische (schriftliche) Beschlüsse sind in Eilfällen zulässig. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen an der Vorstandsarbeit mit beratender Stimme teil.
5. Der Jugendvertreter wird durch die Jugendmitglieder gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugendmitglieder des Vereins führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen muss.. Sie regelt die Belange der Jugend des Vereins.
6. Der geschäftsführende Vorstand beschließt eine Durchführungsbestimmung.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Für während einer Amtsperiode ausscheidende Mitglieder des Vorstands werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung Vertreter vom übrigen Vorstand kommissarisch ernannt.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Ausschüsse

1. Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können vom Vorstand einberufen werden.
2. Der Vermittlungsausschuss entscheidet über den gemäß § 7 Absatz 4 eingelegten Widerspruch gegen den Beschluss des Vorstands auf Ausschluss eines Mitglieds. Er soll ferner bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder mit außen stehenden Personen schlichten.
3. Der Vermittlungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit mindestens eins der älteren Mitglieder und ein Mitglied der Jugendmitglieder angehören.
4. Der Vermittlungsausschuss wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Seine Sitzungen können in bestimmten Fällen unter Ausschluss der Vereinsöffentlichkeit stattfinden.
5. Der Vermittlungsausschußtrifft seine Entscheidungen mehrheitlich

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Geschäftsführenden Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes. Sie können Vorschläge zur Kassenführung



machen.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „-Auflösung des Vereins-“ stehen.
2. Die Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Luftfahrtverband Berlin e.V. im Deutschen Aero Club e.V. zu mit der Bestimmung, dass es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Berliner Luftsport verwendet werden muss.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister Berlin, Amtsgericht Charlottenburg am 25.09.2009 in Kraft getreten.



Luftsportclub Kranich Berlin e.V. LSC Kranich Berlin

Mitglied im Deutschen Aero-Club (DAeC), Luftfahrtverband Berlin e.V.

Stand:
Oktober 2009

Satzung

Seite 8 von 8

Anlage: Änderungsdokumentation

Datum	Grund	Änderungen
01.10.2009	Bescheid der Eintragung in das Vereinsregister	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr: Registernummer VR 1094 B hinzu § 16 Inkrafttreten: Datum der Eintragung hinzu
21.03.2009	Verabschiedung der Mitgliederversammlung	Komplette Neufassung anlässlich Zusammenschluß der Vereine Akademischer Luftsportclub Berlin und Luftsportclub Berlin (West)